

21

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 72/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Judith F [REDACTED] geb. M[REDACTED],
H[REDACTED] Str. 33, H[REDACTED], Israel,**

**Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] v. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -**

g e g e n

**Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-P[REDACTED]-Straße 1, M[REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht führt ohne Rechtsfehler aus, daß der Anspruch der Klägerin wegen Schadens an Körper oder Gesundheit erloschen ist, weil sie diesen Anspruch bis zum 31. März 1967 nicht ordnungsgemäß substantiiert hat (§ 190 a Abs. 1 BGG). Da die Klägerin den Anspruch mit ihrem Mantelbogen vom 22. November 1957 nicht angemeldet hatte, kann sie sich nicht darauf berufen, daß sie bei der Verfolgungsschuldierung ihres Freiheits Schadens noch eine Erkrankung an Typhus angegeben habe. Nur bei einem gemäß § 189 BGG rechtswirksamen angemeldeten Anspruch entfällt die Notwendigkeit der Substantiierung nach § 190 a Abs. 1 BGG dann, wenn der den Anspruch begründende Sachverhalt bereits dargelegt worden ist.

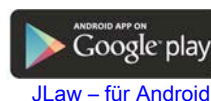
Die Klägerin mußte daher den durch die Globalanmeldung vom 17. Dezember 1965 angemeldeten Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit gemäß § 190 a Abs. 1 EEG bei der Entschädigungsbehörde substantiieren, bei der das Verfahren anhängig war (BGH RnW 1973, 227 Nr. 23). Die Substantiierung bei einer anderen Entschädigungsbehörde reichte selbst dann nicht aus, wenn es sich um Entschädigungsbehörden desselben Landes handelte (BGH RnW 1978, 229; 1980, 100). Das Berufungsgericht stellt fest, daß das Verfahren der Klägerin beim Bezirksamt für Wiedergutmachung in Koblenz anhängig war und daß das ihrem Bevollmächtigten auch bekannt war. Da das Berliner Amt des Landes Rheinland-Pfalz keine Außenstelle des Bezirksamtes in Koblenz war, wahrte die Einreichung der Substantiierungsunterlagen beim Berliner Amt nicht die Frist des § 190 a Abs. 1 EEG. Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß der Klägerin auch kein Vertrauensschutz darauf zugute kommt, daß ihr die Behörde nach ihrer Behauptung Anlaß gegeben hatte, auf eine etwaige Nachsicht bei der fristgerechten Einreichung der Substantiierungsunterlagen zu vertrauen (BGH RnW 1978, 68).

Mei

Zern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS